

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **53 (1911)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes.

Eidg. Verordnung betr. das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel.

(Vom 14. November 1911.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 202, Absatz 3, des Bundesgesetzes
betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur insoweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat (Art. 198 O.-R.).

Art. 2.

Gestützt auf die schriftlich übernommene Gewährleistung für Trächtigkeit haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel dem Verkäufer, nachdem sich sichere Zeichen des Nichtträchtigseins gezeigt haben oder das Tier auf den angegebenen Zeitpunkt nicht geworfen hat, sofort angezeigt und bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.

Gestützt auf die schriftlich zugesicherte Gewährleistung dafür, dass das Tier innert bestimmter Frist werfe, haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn sofort nach der Geburt deren Verspätung dem Verkäufer angezeigt wird.

Art. 3.

In den in Art. 2 nicht genannten Fällen der Gewährleistung im Viehhandel haftet, sofern die schriftliche Zusicherung keine Fristbestimmung enthält, der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel binnen neun Tagen, von der Übergabe oder vom Annahmeverzug (Art. 91 ff. O.-R.) an gerechnet, entdeckt und dem Verkäufer angezeigt und binnen der gleichen Frist bei der

zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird (Art. 202, Absatz 1, O.-R.).

Enthält die schriftliche Zusicherung eine Fristbestimmung, so haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel sofort nach der Entdeckung und innert der Garantiefrist dem Verkäufer angezeigt und bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.

Art. 4.

Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so wird der Tag nicht mitgerechnet, von welchem an sie zu laufen beginnt.

Ist der letzte Tag ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Die Frist läuft am letzten Tag abends 6 Uhr ab.

Wird für die Übermittlung einer Anzeige oder eines Begehrens die Post oder der Telegraph benutzt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe vor ihrem Ablauf erfolgt ist.

II. Das Vorverfahren.

Art. 5.

Die Kantone bezeichnen die zur Leitung des Vorverfahrens kompetente Behörde.

Zur Leitung des Vorverfahrens örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Amtskreis sich das Tier befindet.

Art. 6.

Auf Begehren des Käufers (Art. 2, Absatz 1 und Art. 3) ordnet die Behörde sofort eine Untersuchung des Tieres durch einen oder mehrere Sachverständige an.

Art. 7.

Sind mehrere Sachverständige ernannt worden und können sie sich über ein gemeinsames Gutachten nicht einigen, so kann die zuständige Behörde auf Begehren einer Partei eine Oberexpertise anordnen.

Art. 8.

Als Sachverständige sind in der Regel Inhaber eines eidgenössischen tierärztlichen Diploms beizuziehen.

Die Behörde bezeichnet die Sachverständigen, ohne über die zu ernennenden Personen Vorschläge von den Parteien einzuholen.

Art. 9.

Wer nach kantonalem Zivilprozessrecht in dem Rechtsstreit das Richteramt nicht ausüben könnte und wer das Tier unmittelbar vor oder nach dem Abschluss des Kaufvertrages tierärztlich behandelt hat, darf als Sachverständiger nicht berufen werden.

Art. 10.

Die Untersuchung des Tieres ist von den Sachverständigen innert 48 Stunden nach der Mitteilung ihrer Ernennung vorzunehmen.

Mehrere Sachverständige haben die Untersuchung gemeinsam vorzunehmen.

Von Zeit und Ort der Untersuchung hat die Behörde den Parteien Kenntnis zu geben.

Art. 11.

Die Sachverständigen prüfen, ob das Tier mit dem gerügten Mangel behaftet ist.

Bejahen sie die Frage, so haben sie den Minderwert des Tieres und den Schaden festzustellen, den der Käufer infolge des Mangels erleidet.

Als Minderwert gilt in allen Fällen die Differenz zwischen dem Verkehrswert, den das Tier in vertragsgemäsem Zustand gehabt hätte und dem Werte des mit dem gerügten Mangel behafteten Tieres.

Art. 12.

Ist nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Feststellung des Tatbestandes die Tötung des Tieres unerlässlich, so hat die Behörde nach Anhörung der Parteien hierüber zu entscheiden.

Steht das Tier während des Verfahrens um, oder ist dessen Notschlachtung erforderlich, nachdem bereits eine Expertise stattgefunden hat, so kann die Behörde, auf Verlangen einer Partei, am toten Körper eine weitere Untersuchung anordnen.

Art. 13.

Die Sachverständigen haben ohne Verzug der Behörde ein schriftliches, motiviertes Gutachten einzureichen.

Die Behörde stellt eine Abschrift des Gutachtens ungesäumt den Parteien zu.

Art. 14.

Nach Eingang des Gutachtens ordnet die Behörde, sofern die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist, auf Ver-

langen einer Partei und unter Benachrichtigung der Beteiligten, die öffentliche Versteigerung des Tieres an und nimmt den Erlös in amtliche Verwahrung.

Es steht jedoch den Parteien zu, durch Sicherheitsleistung die Versteigerung auszuschliessen.

III. Das Hauptverfahren.

Art. 15.

Auf die Gewährleistungsprozesse der Art. 2 und 3 kommen die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen der kantonalen Zivilprozessordnungen zur Anwendung.

Die Kantone haben jedoch dafür zu sorgen, dass diese Rechtsstreitigkeiten im beschleunigten Verfahren erledigt werden.

Art. 16.

Im Hauptverfahren wird auch darüber entschieden, wer die Kosten des Vorverfahrens zu tragen hat.

IV. Anwendungs- und Einführungsbestimmungen.

Art. 17.

Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Verfahren bei der Gewährleistung beim Viehkauf finden auf den Tauschvertrag (Art. 237 und 238, O.-R.) entsprechende Anwendung.

Art. 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Ihre Vorschriften finden auf die vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Veräusserungsverträge keine Anwendung.

Bern, den 14. November 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident :

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.
